

TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

Fußball – Turnen – Fitness – Tanzen ...



Satzung

der

TSG

1896/1920

Weinheim e.V.

Stand: 04.01.2018

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

Inhalt

Unterschriften	3
§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	4
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beiträge	6
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 6 Maßregelungen	6
§ 7 Rechtsmittel.....	7
§ 8 Vereinsorgane	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Mitarbeiterkreis.....	8
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Vereinsjugend.....	10
§ 13 Ausschüsse.....	10
§ 14 Abteilungen	11
§ 15 Protokollierung der Sitzungen.....	12
§ 16 Wahl des Vorstandes.....	12
§ 17 Kassenprüfung.....	13
§ 18 Auflösung des Vereins	13
§ 19 Bisherige Satzungen	14

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

JHIV 08.06.2018

Zustimmung: 



W. Hohl




H. Stichel

B. Grandler

B. Pfeiffer

D. Schopf

S. ...











W. Kraus







Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Name des Vereins: TURN und SPORT GEMEINDE 1896/1920 WEIHNHEIM e.V.
2. Sitz: 55232 ALZEY – Stadtteil WEINHEIM – Muskatellerweg
3. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 30378 eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports, sowie des sozialen und kulturellen Miteinander der Vereinsmitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bodystyling, Dance & Fun für Kids, Fitness, Fußball, Gesundheitssport, Koronar- und Gefäßgruppen, Mutter/Kind-Turnen, Seniorensport, Turnen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein führt die Abkürzung „TSG“. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsersatzung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig (§3 Nr. 26 EStG). Der Vorstand kann, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, die vorgenannten Vergütungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder beschließen.
7. a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch, in Form der Beitrittserklärung, zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung (Nr. 2), Tod, Ausschluss (Nr. 3) oder Auflösung des Vereins (§17).
2. Die Kündigung ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

§ 4 Beiträge

1. Über eine Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Gebühren und Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden vom Verein im SEPA-Lastschriftverfahren viertelhalbjährlich (01.01. und 01.07.) oder jährlich (01.01.) erhoben. Die Mitglieder sind im Ausnahmefall berechtigt, an Stelle des SEPA-Lastschriftverfahrens die Beiträge halbjährlich oder jährlich im Voraus durch Überweisung zu zahlen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.
5. Rückständige Beiträge werden nach erfolgloser Mahnung auf dem gesetzlichen Weg eingetrieben. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungswahlen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Regressforderung,
- c) begrenzter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Nr. 2), gegen einen Ausschluss (§ 3 Nr.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstand gem. § 26 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in ortsüblicher Weise. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, es beantragen.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder der Vorstände
 - b) die Übungsleiter und Trainer
 - c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - d) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Turngau-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

- d) dem Kassenwart
 - e) den Abteilungsleitern und deren Stellvertreter
 - f) bis zu drei Beisitzer aus den Abteilungen
 - g) den Jugendvertretern/Jugendwart und deren Stellvertreter
 - h) dem jeweiligen Wirtschaftsausschuss der Abteilungen
 - i) dem/der Gleichstellungsbeauftragten
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Verwaltung des Vereins
- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen und des Mitarbeiterkreises
- c) die Bewilligung von Ausgaben
- d) die Aufnahme, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern
- e) die Vertretung des Vereins nach Innen und Außen

4.1. Gliederung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsposten:

4.1.1. Aufgaben 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender

- a) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
- b) Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- c) Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes und Übertragung der einzelnen Aufgaben.

4.1.2. Aufgaben Kassierer

- a) Überwachung der Abteilungskassen, im Sinne eines Jahresabschlusses
- b) Überwachung abteilungsinterner Spendenkonten
- c) 1/4-jährliche Auflistung und Fortschreibung der Umsatzsteuer

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

4.1.3. Aufgaben Schriftführer

- a) Führung der Protokolle und Niederschriften der Vorstandssitzungen und Versammlungen
- b) Mithilfe bei sämtlichen Verwaltungsgeschäften nach Weisung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4.1.4. Aufgaben Kassenprüfer

- a) Die Zahl der Kassenprüfer beträgt 2. Sie werden jeweils in der Hauptversammlung, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- b) Die Kassenprüfer werden nach Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingesetzt.
- c) Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Überprüfung sämtlicher Kassenbücher, Kassenbelege und Bankkonten der abteilungsinternen Kassen. Beanstandungen sind dem Vorsitzenden sofort schriftlich mitzuteilen.
- d) Im Übrigen haben die Kassenprüfer in der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes zu beantragen, falls keinerlei Beanstandungen vorliegen.
- e) Prüfungsberichte sind in der Hauptversammlung vorzulegen und vorzutragen.

§ 12 Vereinsjugend

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend richtet sich nach einer Jugendordnung, die Grundlage für die Jugendarbeit ist. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung und die Änderungen der Jugendordnung zuständig. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
2. Der Vorstand / Abteilungsvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird im sportlichen Bereich durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter/Stellvertreter, Spielausschussvorsitzender/Oberturnwart/Stellvertreter, Jugendvertreter/Stellvertreter, die Beisitzer, Kassierer, Schriftführer, Eventmanager, Platzwart/Gerätewart, EDV und Finanz-Controller werden von den Abteilungen gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
5. Dem Abteilungsleiter obliegt die selbständige verwaltungsmäßige, sportliche und finanzielle Führung der Abteilung.
6. In jedem Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt. In ihr sind spätestens alle 3 Jahre siehe Absatz 3 zu wählen.
7. Die Abteilung hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Geräte und Einrichtungen zu sorgen und ein Verzeichnis darüber zu führen.
8. Zu der Abteilungsversammlung ist der 1. Vorsitzende einzuladen. Ihm ist 7 Tage vor dem Termin eine Tagesordnung mit Beschluss und/oder Aussprachethemen zuzuleiten.
9. Die Abteilung ist berechtigt die Mitgliederzahl zu begrenzen, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes erfordert.
10. Die Abteilung ist nur im Rahmen, der ihr zur Verfügung stehenden Mitteln berechtigt, Verpflichtungen einzugehen.
11. Die Abteilung ist nicht berechtigt, den Gesamtverein durch Abschluss von Geschäften vermögensrechtlich zu verpflichten.
12. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

13. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand mit eigenständigen Mitteln. Der Abteilungsleiter hat ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins
14. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
 - b) Entlastung der Abteilungsführung
 - c) Die Wahl erfolgt nach den in dieser Satzung angeführten Bestimmungen.
15. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
16. Bei Bedarf ist eine Geschäftsordnung zur Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes in der Abteilung aufzustellen.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt abteilungsintern. Die Abteilung vereinnahmt die Beiträge, Gebühren und Spenden. Die Mitgliederverwaltung hat die Pflicht, die Mitglieder in das TSG System einzupflegen.
18. Übermittlung der vierteljährlichen finanziellen Auflistungen der Einnahmen und Ausgaben bis 05. April, 05. Juli, Tag des Folgemonats an den Hauptkassierer.

§ 15 Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

1. Folgende Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
 - a) Der 1. Vorsitzende (im jeweiligen Wechsel alle 3 Jahre durch Fußball- bzw. Turnabteilung)

Sofern kein 1. Vorsitzender sich zur Wahl stellt, erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§27 BGB).
 - b) Der 2. Vorsitzende (im jeweiligen Wechsel alle 3 Jahre durch Fußball- bzw. Turnabteilung) . Der 1. + 2. Vorsitzende dürfen nicht von einer Abteilung gewählt werden.

Sofern kein 2. Vorsitzender sich zur Wahl stellt, erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§27 BGB).

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

- c) Der Schriftführer
- d) Der Kassenwart
- e) Der Wirtschaftsausschuss
- f) Der/die Gleichstellungsbeauftragte

Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Folgende Mitglieder des Vorstandes werden durch die Abteilung gewählt:

- a) Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- b) Der Spielausschussvorsitzende/Oberturnwart
- c) Je drei Beisitzer
- d) Je Jugendvertreter und Stellvertreter
- e) Kassierer
- f) Schriftführer
- g) Eventmanager
- h) Platzwart / Gerätewart
- i) EDV
- j) Finanz-Controller

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassen werden jährlich, spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

(Stand Januar 2018)

- b) Es von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Förderverein der Grundschule Weinheim und den evangelischen Kindergarten Weinheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Absatz 4: Formulierung wurde vom Finanzamt Bingen mit Schreiben Freistellungsbescheid 2012-2014 vom 26.04.2016 vorgegeben und von der Mitgliederversammlung am 13.05.2016 beschlossen.

§ 19 Bisherige Satzungen

Die neue Satzung, Stand Januar 2018, tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und setzt somit die bisherigen Satzungen, außer Kraft.